

05 - Kreistagsbüro
 01.2 - Fachbereich Wirtschaftsförderung/
 Tourismus/Verwaltung

21.09.2017

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
 öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.09.2017	Vorberatung
Kreistag	28.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 13.09.2017: Um- /Neubesetzungen in Ausschüssen und Gremien
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzungen/Besetzungen in folgenden Ausschüssen/Gremien zu beschließen:

Die Abg. Katharina Gebauer übernimmt den Vorsitz anstelle der Abg. Sigrid Leitterstorf im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration.

Der Abg. Matthias Schmitz wird anstelle des Abg. Ivo Hurnik ordentliches Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration.

Der Abg. Michael Sollheim wird anstelle der Abg. Katharina Neugebauer Mitglied in der Veranstaltergemeinschaft Bonn Rhein-Sieg.

Der Abg. Franz Gasper wird ordentliches Mitglied in der Naturparkversammlung des Naturparks Siebengebirge.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 13.09.2017 – vgl. Anhang – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzung/Besetzung im Ausschuss für Soziales, in der Veranstaltergemeinschaft Radio Bonn/Rhein-Sieg sowie in der Naturparkversammlung des Naturparks Siebengebirge.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW werden die Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt nach § 41 Abs. 7 KrO NRW die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zu Nachfolger. Der Nachfolger muss gem. Absatz 7 Satz 1 dem Ausschuss angehören.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 13.09.2017